

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Samtgemeinde Herzlake

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Herzlake in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Herzlake wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, sowie Erstattung von Verdienstaufschlag und den Pauschalstundenersatz besteht - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen als abgegolten.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Seine Aufwandsentschädigung darf dann insgesamt nicht höher sein, als die des zu Vertretenen.
Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 7 Abs. 7 dieser Satzung.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Aufwandsentschädigungen erhalten monatlich:
 - a) die 1. Vertreterin/ der 1. Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters 150 €
 - b) die 2. Vertreterin/ der 2. Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeister 100 €
 - c) die Fraktionsvorsitzenden/ die Gruppenvorsitzenden 50 €
 - d) die Ratsvorsitzende/ der Ratsvorsitzende 40 €
 - e) die Ausschussvorsitzende/ der Ausschussvorsitzende 30 €
 - f) die Mitglieder des Hauptausschusses 40 €Bei Doppelfunktionen wird die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 20 € und für die Teilnahme an einer Sitzung des Samtgemeinderates und an Informationsveranstaltungen im Rahmen der Ratsarbeit, zu denen die

Samtgemeindebürgermeisterin/ der Samtgemeindebürgermeister geladen hat, sowie für die Teilnahme an einer Sitzung des Samtgemeindevorstandes, eines Ausschusses, der Fraktion und der Gruppe ein Sitzungsgeld von 40 € je Sitzung. Für repräsentative Termine (z. B. Spatenstich, Einweihungsfeierlichkeiten) wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Mitgliedern des Rates tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 € je Sitzung gezahlt.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 40 € je Sitzung.

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 € je Sitzung gezahlt.

§ 4

Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz ihres Verdienstausschlages. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 24 € je Stunde ersetzt, höchstens für 8 Stunden täglich.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 24 € je Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Ratsfrauen und Ratsherren in zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können. Dies gilt im Bereich der Haushaltsführung insbesondere dann, wenn ein ausgleichspflichtiger Nachteil entsteht, weil dem Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört. Auf schriftlichen Antrag wird ein Pauschalstundensatz in Höhe des aktuellen Mindestlohnes nach § 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) je angefangene Stunde bis zu 5 Stunden je Tag gewährt.

- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des aktuellen Mindestlohnes nach § 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) je Stunde, höchstens für 5 Stunden täglich.

§ 5 Reisekosten

Für von der Samtgemeinde Herzlake angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes i. V. m. der Niedersächsischen Reisekostenverordnung. Hierbei wird ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung des eigenen Kraftwagens anerkannt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250 €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten innerhalb der Samtgemeinde Herzlake und der Verdienstaufschlag abgegolten.
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes gilt § 5 entsprechend.

§ 7 Freiwillige Feuerwehren

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Herzlake erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|--|-------|
| a) Gemeindebrandmeister | 125 € |
| b) Stellvertretender Gemeindebrandmeister | 62 € |
| c) Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren Herzlake und Holte je | 85 € |
| d) Vertreter des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehren Herzlake und Holte je | 42 € |
| e) Gerätewart der Ortsfeuerwehren Herzlake und Holte je | 42 € |
| f) Atemschutzgerätewart der Ortsfeuerwehren Herzlake und Holte je | 42 € |
| g) Sicherheitsbeauftragter | 26 € |
| h) Jugendfeuerwehrwart | 26 € |
| i) Funkbeauftragter | 33 € |
- (2) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- (3) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung eines im

Haushalt lebenden Kindes unter 10 Jahren nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen können, werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 5,00 € je Stunde, höchstens jedoch 75,00 € im Monat, festgesetzt.

- (4) Bei notwendigen und von der Samtgemeinde genehmigten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes i. V. m. der Niedersächsischen Reisekostenverordnung gewährt.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten in anderen als in den in § 12 Abs. 2 und 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes genannten Fällen auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu einem Betrag von 15,00 € je angefangene Stunde, höchstens jedoch 150,00 € je Tag.
- (6) § 4 dieser Satzung (Verdienstausfall/ Pauschalstundensatz) findet auf die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr keine Anwendung.
- (7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 7 Abs. 1 und 2 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 8 Schiedspersonen

- (1) Die ehrenamtlich tätige Schiedsperson erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 €.
- (2) Die stellvertretende, ebenfalls ehrenamtlich tätige Schiedsperson erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten innerhalb der Samtgemeinde Herzlake und der Verdienstausfall abgegolten.

§ 9 Dienstaufwandsentschädigung für die Hauptverwaltungsbeamtin/ den Hauptverwaltungsbeamten und die allgemeine Vertreterin/ den allgemeinen Vertreter

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin/ der Samtgemeindebürgermeister erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Satzes der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung in ihrer jeweilig geltenden Fassung.
- (2) Die allgemeine Vertreterin/ der allgemeine Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 2/3 der Entschädigung nach Absatz 1.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Samtgemeinde Herzlake vom 19.12.2001 sowie die 1. Änderungssatzung vom 21.12.2009, die 2. Änderungssatzung vom 09.02.2012, die 3. Änderungssatzung vom 11.06.2015 und die 4. Änderungssatzung vom 15.04.2021 außer Kraft.

Herzlake, den 21.06.2023



Samtgemeinde Herzlake
Die Samtgemeindebürgermeisterin

